

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	76.652.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	79.792.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	37.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	37.500 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.381.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.057.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.174.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.580.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.736.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.020.600 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	105.292.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	107.658.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.405.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 46.594.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
- Investitionen von unerheblichen finanzieller Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 09.03.2017

Stadt Neustadt a. Rbge.




Uwe Sternbeck
Bürgermeister